

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Australien

(Australien)

Stand: August 2010

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. Heiratsurkunde

2. Scheidungsunterlagen:

Verkündung der Scheidung bis 2004:

endgültiges Scheidungsurteil (decree absolute)

wird vom Gericht nach Erlangung der Rechtskraft des vorläufigen Urteils erstellt
Das vorläufige Urteil (decree nisi) wird vom Gericht einbehalten.

Verkündung der Scheidung ab 2005:

Scheidungsbescheinigung (certificate of divorce)

Diese Scheidungsbescheinigung wird vom Gericht ausgestellt, nachdem das Scheidungsurteil (divorce order) Rechtskraft erlangt hat.
Das Scheidungsurteil selbst (divorce order), wird nicht an die Scheidungsparteien ausgehändigt.

Verkündung der Scheidung ab 13.02.2010:

Scheidungsurteil/-beschluss mit Rechtskraftvermerk (divorce order)

Erweiterter Inhalt gegenüber der früheren Scheidungsbescheinigung (certificate of divorce)

Hinweis:

Sofern Bürger von Scheidungen, die vor dem 13.02.2010 ergangen sind, keinen Scheidungsnachweis mehr besitzen und eine neue gerichtliche Ausfertigung dieses Scheidungsurteils benötigen, stellt das Gericht die neue Ausfertigung nach den jetzt geltenden Vorschriften aus.

D.h. obwohl die betreffende Scheidung vor dem 13.02.2010 erging, wird durch das Gericht die Ausfertigung des Scheidungsurteils (divorce order) in der aktuellen Form ausgestellt.

b) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden sind mit Apostille versehen vorzulegen.
Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.